



Beschlussvorlage Nr. B-167/2022

Einreicher:

Dezernat 6/SE 17

Gegenstand:

Übertragung der Kassengeschäfte in der Tiefgarage Theaterplatz auf einen Dritten

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	[] ja	[x] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
[] Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	[] gesichert	[] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: [] Ja, [x] Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Kassengeschäfte in der Tiefgarage Theaterplatz nach § 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO auf einen Dritten zu übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2024. Der Vertrag verlängert sich bis zu zweimal jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens am 31.07.2026.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz kann gemäß § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Die Stadt soll von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, nur Gebrauch machen, wenn

- dies für die Stadt wirtschaftlicher ist als die eigene Wahrnehmung,
- der Dritte die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet,
- sich für die Abgabepflichtigen und Vertragspartner der Stadt daraus keine unvermeidbaren Belastungen ergeben.

Bei der Übertragung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in der Regel einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag findet keine Aufgabenübertragung statt. Die Stadt bleibt für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Es werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Der gefasste Beschluss zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO anzuzeigen.

1. Ausgangssituation

Seit 1999 werden die Kassengeschäfte, die Aufsicht und die technischen Aufgaben in der Tiefgarage Theaterplatz von einem Dritten wahrgenommen.

Die Übertragung der o. g. Aufgaben auf ein Dienstleistungsunternehmen hat sich bewährt. Auch blieb eine Prüfung im Jahr 2015 (Interessenbekundung), ob die Beschäftigung von städtischen Mitarbeitern favorisiert werden kann, erfolglos.

Infolge der angespannten Marktsituation im Wach- und Dienstleistungsgewerbe wurde die Entscheidung getroffen, dass die Wach- und Servicedienstleistungen gemeinsam für die Tiefgarage Theaterplatz und die Einrichtungen der Städtischen Theater Chemnitz ausgeschrieben werden.

Somit besteht die Möglichkeit, ein leistungsfähiges Unternehmen zu gewinnen, durch das die anfallenden Aufgaben, gesamtstädtisch gesehen, bestmöglich und wirtschaftlich erledigt werden können.

Zu diesem Zweck mussten die Vertragslaufzeiten für die beiden unterschiedlichen Einrichtungen (Tiefgarage und Theater) vereinheitlicht werden. Der bestehende Dienstleistungsvertrag für die Tiefgarage Theaterplatz wurde demzufolge mittels Nachtrag einmalig verlängert, um dann ein gemeinsames Vergabeverfahren durchzuführen.

Dies soll bei Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, auch Grundlage für das weitere Handeln sein.

Der folgenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist zu entnehmen, dass sich auch durch die aktuell angebotenen Werte keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit ergeben.

Aus diesem Grund erfolgt mit Beschlussfassung die Genehmigung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ab 01.08.2022.

2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Tiefgarage Theaterplatz als Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist vorsteuerabzugsberechtigt. Dementsprechend können die Nettobeträge bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werden.

2.1 Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Dienstleistungsunternehmen

Als Grundlage für die Berechnung dient die ab 01.08.2022 gültige Monatspauschale des bereits bezuschlagten Dienstleistungsunternehmens. Der zu Grunde liegende Stundenlohn unterliegt regelmäßigen Erhöhungen aufgrund von Tarifierpassungen und der Entwicklung des Mindestlohnes.

Zum Leistungsumfang gehören u. a. die Aufsicht in der Tiefgarage, die Erledigung der Kassengeschäfte und deren Dokumentation sowie die Kontrolle der technischen Anlagen insbesondere des Parkleitsystems und der Kassenautomaten. Ebenfalls gehört der Winterdienst im Bereich der Ein- und Ausfahrt zum Leistungsumfang.

Ermittlung Höhe der Arbeitszeit:

	max. Arbeitszeit (täglich) in h	max. Arbeitszeit (wöchentlich) in h	max. Arbeitszeit (monatlich) in h	max. Arbeitszeit (jährlich) in h
Montag bis Samstag	18,0	108,0	432,0	5.616,0
Sonntag	16,0	16,0	64,0	832,0
gesamt		124,0	496,0	6.448,0

Anzahl der Servicemitarbeiter: drei Mitarbeiter und mindestens ein Mitarbeiter als Springer

Kosten Dienstleistungsunternehmen pro Jahr (**4 Beschäftigte**): 130.542,00 €

rechnerisch ermittelten Kosten pro Stunde für einen Arbeitsplatz: netto 20,25 € bzw. brutto 24,10 €

zuzüglich Kosten für städtisches Personal

Prüfung Kassengeschäfte der Kassierer, Abrechnung Einnahmen der Handkassen und Kassenautomaten, Anordnung, Sollerfassung, Buchung, Klärung von Problemen etc.

0,30 AE Entgeltgruppe 6	14.769,30 €
0,40 AE Entgeltgruppe 9 a	23.154,40 €
0,01 AE Entgeltgruppe 9 c	644,85 €
Kosten städtisches Personal	38.568,55 €

Gesamtkosten pro Jahr: 169.110,55 €

2.2 Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Bedienstete der Stadtverwaltung

Die zu verwendende DA 1008 – Anlage 2 „Kosten eines Arbeitsplatzes für Beschäftigte“ basiert derzeit noch auf einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Um realistische Werte abbilden zu können, wurden für die Berechnung die im Tarifvertrag festgeschriebenen aktuellen Wochenarbeitszeit für das Jahr 2022 von 39,5 Stunden herangezogen und die Werte entsprechend rechnerisch ermittelt.

max. Arbeitszeit jährlich in h:	6.488,00 h
angenommene durchschn. Arbeitszeit ein Bediensteter - 40 Std./Woche	1.631,00 h
angenommene durchschn. Arbeitszeit ein Bediensteter – 39,5 Std./Woche	1.610,00 h

Anzahl der Bediensteten: **4,5 Bedienstete** davon mindestens 0,5 Bedienstete als Springer
Entgeltgruppe 3, Vollbeschäftigung
(Nacht-, Sonn-/Feiertagszuschläge sind nicht berücksichtigt)

Kosten pro Bediensteter und Jahr	40.356,00 €
Kosten Bedienstete Stadtverwaltung pro Jahr gesamt (4,5 Beschäftigte)	181.602,00 €

Kosten pro Stunde für einen Arbeitsplatz ohne Sach- und Gemeinkosten 25,07 €
(rechnerisch ermittelt anhand der Werte aus 2021 gem. DA 1008, Anlage 2 – Stand 01.03.2022)

zuzüglich Kosten für städtisches Personal

Erstellung von Dienstplänen, Prüfung Kassengeschäfte der Kassierer, Abrechnung Einnahmen der Handkassen und Kassenautomaten, Anordnung, Sollerfassung, Buchung, Klärung von Problemen etc.

0,30 AE Entgeltgruppe 6	14.769,30 €
0,45 AE Entgeltgruppe 9 a	26.048,70 €
0,01 AE Entgeltgruppe 9 c	644,85 €
Kosten städtisches Personal	41.462,85 €

Gesamtkosten pro Jahr: 223.064,85 €

2.3 Gegenüberstellung der jährlichen Gesamtkosten

	Dienstleistungs- unternehmen	Bedienstete der Stadtverwaltung
Gesamtkosten	169.110,55 €	223.064,85 €

Fazit:

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte ist wirtschaftlicher als die eigene Erledigung durch Bedienstete der Stadt Chemnitz.

Auch unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der nächsten Jahre, insbesondere vor dem Hintergrund der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie der weiteren Reduzierung der Wochenarbeitszeit für städtisches Personal (ab 2023 - 39 Stunden/Woche), bleibt die Übertragung auf Dritte wirtschaftlicher. Des Weiteren fallen für städtische Bedienstete zusätzliche Kosten für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge an.

3. Weitere Voraussetzungen

Der Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten geht eine Ausschreibung voraus. In der Ausschreibung muss die Forderung, dass alle Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die gesetzlichen Regelungen von Mindestlöhnen zwingend bei der Auftragsausführung zu beachten und umzusetzen sind, enthalten sein. Die Ausschreibungsunterlagen und der sich darin anschließende Vertrag sind der Stadtkasse (Abteilung Zahlungsverkehr) zur Prüfung und nach Abschluss in Kopie zu übergeben.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten erfolgt nur, wenn durch den Dritten die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die städtischen Dienstanweisungen sind einzuhalten.

Des Weiteren ist der Dritte verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen.

Die o. g. Voraussetzungen müssen bei der Ausschreibung und im abzuschließenden Vertrag berücksichtigt werden.

Die Einhaltung des Vertrages für den Standort Tiefgarage Theaterplatz wird durch die zuständige Organisationseinheit (SE Gebäudemanagement, Hochbau) überwacht.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag soll für die Dauer von zwei Jahren mit der Option der Verlängerung um zweimal ein Jahr geschlossen werden. Es wird vereinbart, dass die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben.